jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/2/26 7Ob61/97i, 7Ob39/00m, 2Ob56/02b, 10Ob73/07v, 6Ob5/08s, 7Ob156/10g, 2Ob246/09d, 1Ob8

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1997

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z5 F2
ABGB §140 Bc
ABGB §276 Ia
ABGB §276 IIc
ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231

Rechtssatz

Es bedarf der Kenntnis des Unterhaltspflichtigen von seiner Unterhaltspflicht, um Unterhalt im Wege der Anspannung festsetzen zu können; nicht mit dem Wesen der Anspannung vereinbar ist es, die Kenntnis des Abwesenheitskurators vom Bestehen einer Sorgepflicht, von der der Abwesende nachweislich nichts weiß, als Voraussetzung für eine Anspannung genügen zu lassen, setzt diese doch Verschulden oder Zumutbarkeit einer entsprechenden Erwerbstätigkeit voraus.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 61/97i
  Entscheidungstext OGH 26.02.1997 7 Ob 61/97i
- 7 Ob 39/00m
  Entscheidungstext OGH 29.03.2000 7 Ob 39/00m
  nur: Es bedarf der Kenntnis des Unterhaltspflichtigen von seiner Unterhaltspflicht, um Unterhalt im Wege der Anspannung festsetzen zu können. (T1)
- 2 Ob 56/02b
  Entscheidungstext OGH 13.02.2003 2 Ob 56/02b
  nur T1; Beisatz: Die Kenntnis des Unterhaltspflichtigen von seiner Unterhaltspflicht ist mit Zustellung des serologisch-erbgenetischen Gutachtens, in welchem die Vaterschaft als "praktisch erwiesen" angesehen wurde, anzusehen. (T2)
- 10 Ob 73/07v
  Entscheidungstext OGH 15.01.2008 10 Ob 73/07v
  Beisatz: Bloße Anhaltspunkte für eine mögliche Unterhaltspflicht reichen nicht aus, um den

Anspannungsgrundsatz wirksam werden zu lassen. (T3)

- 6 Ob 5/08s
  Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 5/08s
  Vgl; Veröff: SZ 2008/35
- 7 Ob 156/10g
  Entscheidungstext OGH 29.09.2010 7 Ob 156/10g
  Auch; nur T1; Beis wie T3
- 2 Ob 246/09d
  Entscheidungstext OGH 21.10.2010 2 Ob 246/09d
  Vgl; Veröff: SZ 2010/134
- 1 Ob 83/15k
  Entscheidungstext OGH 22.10.2015 1 Ob 83/15k
  Auch; Beisatz: Eine Anspannung auf tatsächlich nicht erzieltes Einkommen darf nur erfolgen, wenn den Unterhaltsschuldner ein Verschulden daran trifft, dass er kein Erwerbseinkommen hat oder ihm die Erzielung eines höheren als des tatsächlichen Einkommens zugemutet werden kann. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106973

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at